# Habilitationsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

#### vom 24. Mai 2011

#### **StAnz. S. 939**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11.11.2009 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 06. April 2011, Az.: 9525-52322-5/41 (1), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

# § 1 Begriff, Zweck und Grundlagen der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist ein Weg, den für die Berufung zur Professorin oder zum Professor erforderlichen Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistung und pädagogischer (didaktischer) Befähigung zu erbringen (Lehrbefähigung). Sie verleiht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berechtigung, an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz in einem bestimmten Fachgebiet selbständig zu lehren (Venia legendi).
- (2) Habilitiert wird nur für solche Fächer, die durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder vertreten sind.
- (3) Zur Beurteilung herangezogen werden
  - die fachliche und didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre oder seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (selbständig Lehrende oder selbständig Lehrender) aufgrund bisheriger Leistungen und
  - 2. besondere schriftliche und mündliche Leistungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens.

# § 2 Zuständigkeit und Stimmberechtigung

- (1) Zuständig für Änderungen der Habilitationsordnung ist der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs 01.
- (2) Die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Habilitationsverfahren, insbesondere bezüglich der Gutachten, liegt bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät.
- (3) Stimmberechtigt in Angelegenheiten des Habilitationsverfahrens sind die Mitglieder des Fakultätsrates, ferner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 der

Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Bei der Bewertung von Habilitationsleistungen (§ 8, § 9 Abs. 4) ist die Stimmberechtigung auf Professorinnen und Professoren und Habilitierte gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG beschränkt, die anderen Mitglieder wirken beratend mit. Eine Stimmenthaltung der abstimmungsberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates ist unzulässig.

#### § 3 Besondere Habilitationsleistungen

- (1) Die schriftlichen Leistungen bestehen in
- 1. einer eigens gefertigten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift) oder 2. einer Reihe von in thematischem Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Arbeiten. Die schriftlichen Leistungen können bereits publiziert sein, wobei der Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll. Die Dissertation sowie aus ihr unmittelbar resultierende Veröffentlichungen können nicht Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung sein.

Werden Arbeiten mit Koautoren vorgelegt, so hat die Bewerberin oder der Bewerber in einer ausführlichen Darstellung einen Bericht über die Arbeit zu geben, in dem in geeigneter Weise der eigene Anteil von dem der Koautorinnen oder Koautoren abgegrenzt wird.

Die schriftlichen Leistungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt. Ausnahmen genehmigt der Fakultätsrat auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Antrag sollte frühzeitig vor Einreichen der Arbeit gestellt werden. Die Genehmigung ist fünf Jahre gültig. Sie kann verlängert werden.

Werden schriftliche Leistungen vorgelegt, die in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache verfasst worden sind, ist eine aussagekräftige deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

- (2) Vorgelegte Schriften müssen in ihrer wissenschaftlichen Thematik zum erstrebten Habilitationsfach gehören, insgesamt eine wissenschaftlich bedeutende Leistung darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung erkennen lassen.
- (3) Die mündlichen Leistungen bestehen in
  - 1. einem öffentlichen Vortrag von etwa 30minütiger Dauer und
  - 2. einer sich unmittelbar anschließenden wissenschaftlichen Aussprache, die sich auch auf Grundfragen des angestrebten Habilitationsfachs erstrecken kann (Kolloquium).
- (4) Die mündlichen Leistungen müssen zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, über die in ihren oder seinen schriftlichen Habilitationsleistungen behandelten Fragestellungen hinaus wissenschaftlich relevante Themen des Faches, in dem die Habilitation angestrebt wird, in didaktisch und methodisch geeigneter Weise darzustellen, die im Kolloquium angesprochenen Fachprobleme zu erfassen sowie ihre oder seine Ansichten zu vertreten. Die Themen sollen so gewählt werden, dass sie für einen breiten Kreis von Beteiligten diskutierbar sind.

## § 4 Voraussetzungen zur Habilitation, Voranmeldung

- (1) Die Habilitation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule den Doktorgrad oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in dem erstrebten Habilitationsfach erworben hat und bei ausländischen Hochschulgraden gemäß § 31 Abs. 2 HochSchG berechtigt ist. Ferner kann ein Doktorgrad in einem anderen als dem angestrebten Fachgebiet als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine in der Regel mehrere Semester umfassende qualifizierte Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Art und Umfang der Lehrtätigkeit muss die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Ausübung der Lehrfunktionen einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers in einem ausreichend breiten Fachgebiet zu beurteilen gestatten.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss einer evangelischen Kirche angehören.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll ihre oder seine Habilitationsabsicht spätestens ein Jahr vor dem Einreichen des Habilitationsgesuchs durch eine Voranmeldung bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu erkennen geben. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies dem Fakultätsrat und allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit.

# § 5 Habilitationsgesuch

- (1) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens erfolgt auf schriftlichen Antrag, der an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten ist (Habilitationsgesuch).
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat in ihrem oder seinem Antrag das Fach zu bezeichnen, für welches sie oder er die Habilitation erstrebt. Sie oder er schlägt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer an der Fakultät vor, die oder der die Betreuung der Bewerberin oder des Bewerbers während des Habilitationsverfahrens übernimmt. Kann die Bewerberin oder der Bewerber keinen solchen Vorschlag machen, benennt die Dekanin oder der Dekan eine Betreuerin oder einen Betreuer.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - 1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs,
  - 2. die Promotionsurkunde oder der urkundliche Nachweis einer entsprechenden Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1,
  - 3. ein Exemplar der Dissertation, sofern diese nicht bereits vorliegt,
  - 4. Zeugnisse über eventuelle von der Bewerberin oder von dem Bewerber abgelegte weitere Prüfungen (Staatsprüfung, Diplomprüfung etc.),
  - 5. die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 3 Abs. 1), jeweils in sechs Exemplaren,

- 6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass es sich dabei um eigene wissenschaftliche Leistungen handelt, gegebenenfalls eine Darstellung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4,
- 7. ein Verzeichnis der sonstigen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers, nach Möglichkeit unter Beifügung je eines Exemplars,
- 8. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und Angaben über deren Umfang,
- 9. drei Themenvorschläge für den Öffentlichen Vortrag und das Kolloquium gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 1
- 10. eine Erklärung über etwaige beantragte, eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren und andere entsprechende Qualifikationsverfahren,
- 11. der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK.

Urkunden nach Nr. 2 und 4 sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Die Themenvorschläge nach Nr. 9 müssen hinreichend verschieden sein; die Themenvorschläge für den Öffentlichen Vortrag dürfen sich mit dem Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistungen nicht wesentlich überschneiden.

- (4) Dem Antrag sind Nachweise über die didaktische Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen. Diese können bestehen in Unterlagen über studentische Evaluationen, einer Stellungnahme des Zentrums für Qualitätssicherung und –entwicklung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer vergleichbaren Hochschuleinrichtung sowie in Dokumenten über erfolgte Weiterbildung auf dem Feld der Hochschuldidaktik. Die Habilitationskommission kann im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen. Werden diese Nachweise nicht erbracht, ist der Zulassungsantrag abzulehnen.
- (5) Über den Antrag sind die Mitglieder des Fakultätsrates und alle übrigen Professorinnen oder Professoren der Fakultät auf geeignetem Weg zu unterrichten.

# § 6 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann das Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.
- (2) Eine Rücknahme vor der Eröffnung oder eine Ablehnung der Eröffnung (§ 7 Abs. 2) hat keinen Einfluss auf die Wiederholungsmöglichkeit.
- (3) Verfahren, die gemäß § 11 ohne Erfolg beendet wurden, können höchstens einmal wiederholt werden.
- (4) Das Habilitationsgesuch zu einer Wiederholung des Verfahrens kann frühestens ein Jahr nach dem beendigenden Ereignis (Datum des entsprechenden Bescheides) gestellt werden. Im früheren Verfahren angenommene schriftliche Habilitationsleistungen können erneut vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

# § 7 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Unterlagen. Sind diese nicht vollständig, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Ergänzung zu geben. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, so eröffnet die Dekanin oder der Dekan das Habilitationsverfahren.
- (2) Die Eröffnung kann nur abgelehnt werden, wenn
  - 1. das Habilitationsgesuch mit den eingereichten Unterlagen unvollständig ist und auch nach Setzen einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
  - 2. die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind.

#### **§ 8**

# Habilitationskommission, Beurteilung der bisherigen Leistungen und der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bildet der Fakultätsrat eine Habilitationskommission, die mehrheitlich aus Professorinnen und Professoren besteht. Ihr gehören mindestens 4, höchstens 6 Professorinnen und Professoren an, darunter ist die Dekanin oder der Dekan qua Amt. Als einer entscheidungsbefugten Kommission gehören ihr weiterhin an:
  - mindestens eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
  - mindestens eine Studentin oder ein Student,
  - eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand, Personen, die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend, gastweise oder nebenberuflich an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätig sind (Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Vertreterinnen und Vertreter einer Professorenstelle, auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Personen, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz habilitiert und in der Lehre tätig sind, können der Habilitationskommission angehören, wenn sie in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, lehren oder gelehrt haben.

Für die Bewertung der Habilitationsleistungen sind gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG nur die Professorinnen oder die Professoren und Habilitierte stimmberechtigt. Entsprechend dem Thema der Habilitationsschrift können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierte anderer Fakultäten und Fachbereiche beteiligt werden.

(2) Die Habilitationskommission hat die Aufgabe, in vertraulicher Aussprache über die fachliche und didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre oder seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen einschließlich ihrer oder seiner schriftlichen Habilitationsleistungen zu beraten (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2). Zur eingehenden Bewertung

und Beurteilung nimmt sie zunächst einen Bericht der Betreuerin oder des Betreuers über Werdegang, Persönlichkeit, Lehr- und Vortragstätigkeit und auswärtige Betätigung in Forschung und Lehre der Bewerberin oder des Bewerbers sowie über ihre oder seine bisherigen Forschungsleistungen (Schriftenverzeichnis) einschließlich der schriftlichen Habilitationsleistungen entgegen. Insbesondere berichtet die Betreuerin oder der Betreuer über die Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Habilitationskommission erörtert auch die Frage, ob das beantragte Fach für die Venia legendi den Anforderungen des § 1 Abs. 2 und den Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden entspricht.

- (3) Zur Begutachtung der Habilitationsleistungen sollen mindestens drei Gutachten eingeholt werden, davon mindestens eines von einer auswärtigen Gutachterin oder einem auswärtigen Gutachter. Falls sich einzelne Gutachten auf Teilaspekte beschränken, soll die Anzahl der Gutachten entsprechend größer sein. Die Habilitationskommission benennt die Gutachterinnen und die Gutachter. Vorschläge können von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachs und von der Bewerberin oder dem Bewerber unterbreitet werden.
- (4) Die Gutachten müssen in schriftlicher Form abgegeben werden, sollen zu den Kriterien nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 Stellung nehmen und eine abschließende Empfehlung über Annahme oder Ablehnung enthalten. Sie sind zusammen mit den schriftlichen Habilitationsleistungen während der Vorlesungszeit drei Wochen, andernfalls sechs Wochen im Dekanat auszulegen. Die Mitglieder des Fakultätsrates und alle übrigen Professorinnen und Professoren der Fakultät sind von der Auslage zu unterrichten. Sie haben das Recht innerhalb der Auslagefrist die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Akten des Verfahrens einzusehen. Die habilitierten Mitglieder können dazu schriftlich Stellung nehmen. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Habilitationskommission berät nach Ablauf der Auslagefrist aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen sowie der vorangehenden Berichte gemäß Absatz 2 über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die aufgrund der bisherigen Leistungen und bisher bekannten Fähigkeiten erkennbare Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer. Sie entscheidet über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die im bisherigen Verfahren erwiesene Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer. Im Zweifelsfall können weitere Gutachten eingeholt werden. Auch kann der Bewerberin oder dem Bewerber in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss der Habilitationskommission gestattet oder empfohlen werden, die Habilitationsschrift zu überarbeiten und erneut vorzulegen; über eine erneute Begutachtung entscheidet die Habilitationskommission.
- (6) Die Habilitationskommission berät und beschließt über das Fach der zu erteilenden Venia legendi sowie über die Themen des Öffentlichen Vortrags und des Kolloquiums gemäß § 3 Abs. 3 und über die öffentliche Antrittsvorlesung. Sind nach Auffassung der Kommission die Themenvorschläge nicht geeignet, fordert sie eine neue Themenliste an. Sie gibt eine Begründung zur Auswahl der Themen sowie zur Festlegung des Faches, in dem die Venia legendi erteilt werden soll; in besonderen Fällen kann dieses Fach nach Rücksprache mit der Habilitandin oder dem Habilitanden abweichend vom Antrag verändert werden.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan nimmt den Bericht und die Entscheidungen der Habilitationskommission entgegen und teilt den Mitgliedern des Fakultätsrates das Ergebnis mit. Jedes Mitglied des Fakultätsrates hat das Recht, innerhalb von drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen, gegen die Entscheidung der Habilitationskommission Einspruch zu erheben. Bei Einspruch eines Mitglieds des Fakultätsrates oder in strittigen Fällen liegt die Entscheidungsbefugnis über die Annahme der

schriftlichen Leistungen beim Fakultätsrat; § 25 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

# § 9 Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen, Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Leistungen nach § 8 Abs. 5 Satz 2 oder § 8 Abs. 7 Satz 3 wird ein Termin für den Öffentlichen Vortrag und das Kolloquium (§ 3 Abs. 3 Nr. 1) festgelegt.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Mitteilung des ausgewählten Themas mit einer angemessenen Frist zum Öffentlichen Vortrag und dem Kolloquium (§ 3 Abs. 3) schriftlich einzuladen.
- (3) Vortrag und Kolloquium (§ 3 Abs. 3) finden vor dem Fakultätsrat in einer für die Mitglieder der Universität öffentlichen Veranstaltung statt. Der Personenkreis nach § 5 Abs. 5 sowie nach § 8 Abs. 1 ist gesondert einzuladen.
- (4) Nach Abschluss des Kolloquiums berät der Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung über die mündlichen Leistungen und beschließt über die Feststellung der Lehrbefähigung. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass der Öffentliche Vortrag und das Kolloquium mit einem anderen Thema innerhalb einer angemessenen Frist zu wiederholen sind. Andernfalls wird in Würdigung der gesamten für die Beurteilung der Lehrbefähigung relevanten Leistungen die Feststellung der Lehrbefähigung beschlossen.
- (5) Über den Verlauf des Öffentlichen Vortrags und des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen die im Öffentlichen Vortrag, dem Kolloquium sowie der sich anschließenden Beratung anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätsrates sowie des erweiterten Personenkreises gemäß § 5 Abs. 5, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie der sich anschließenden Beratung, die wesentlichen Gegenstände des Vortrags, des Kolloquiums und der Beratung sowie das Ergebnis hervorgehen.
- (6) Auf Antrag von Bewerberinnen kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 11 HochSchG die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte der Fakultät an dem Öffentlichen Vortrag und dem Kolloquium teilnehmen.

## § 10 Vollzug der Habilitation, öffentliche Antrittsvorlesung

- (1) Hat der Fakultätsrat die Lehrbefähigung festgestellt, hält die Habilitierte oder der Habilitierte innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentliche Antrittsvorlesung über das von der Habilitationskommission ausgewählte Thema. Die Dekanin oder der Dekan vereinbart Ort und Zeit und lädt zu dieser Veranstaltung ein.
- (2) Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen, die der Habilitierten oder dem Habilitierten anlässlich der Antrittsvorlesung überreicht wird. Sie trägt das Datum des Beschlusses über die Feststellung der Lehrbefähigung (§ 9 Abs. 4). Die Habilitation ist mit der Überreichung der Urkunde vollzogen.

# § 11 Beendigung des Habilitationsverfahrens ohne Erfolg

Ein Habilitationsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn die Habilitationsleistungen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 nicht mit der erforderlichen Mehrheit angenommen werden und die Arbeit nicht gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 zur Überarbeitung zurückgegeben wurde, oder wenn die Feststellung der Lehrbefähigung gemäß § 9 Abs. 4 nicht die erforderliche Mehrheit findet.

# § 12 Wirkung der Habilitation

- (1) Die Habilitierte oder der Habilitierte ist berechtigt, ihrem oder seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitata" oder "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen.
- (2) Die Habilitierte oder der Habilitierte ist berechtigt, auf dem Gebiet ihres oder seines Habilitationsfaches an der Johannes Gutenberg-Universität selbständig zu lehren (Lehrbefugnis, Venia legendi), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis ist sie oder er verpflichtet, in jedem Studienjahr auf diesem Gebiet wenigstens zwei Semesterwochenstunden zu lehren.

### § 13 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen

Soweit die wissenschaftlichen Ergebnisse der schriftlichen Habilitationsleistungen noch nicht veröffentlicht sind, sollen sie in angemessener Frist nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden.

# § 14 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag einer Habilitierten oder eines Habilitierten kann ihre oder seine Habilitation auf weitere Fachgebiete gemäß § 1 Abs. 2 erweitert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechende wissenschaftliche Leistungen nachweist. Hierfür gelten die Bestimmungen der Habilitationsordnung. Durch Beschluss des Fakultätsrates kann auf die mündlichen Habilitationsleistungen und die Antrittsvorlesung verzichtet werden.

# § 15 Umhabilitierung

Wer an einer wissenschaftlichen Hochschule habilitiert ist, kann auf eigenen Antrag hin umhabilitiert werden. Für die Umhabilitierung gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung mit folgenden Abweichungen:

- Als schriftliche Leistungen sind die zur Erlangung der Habilitation an der anderen Hochschule eingereichten schriftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig.
- 2. Auf die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen durch schriftliche Gutachten kann verzichtet werden, sofern eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer in einem schriftlichen Gutachten dies empfiehlt und die Habilitationskommission der Empfehlung zustimmt. Der Verzicht erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrates.
- 3. Auf Empfehlung der Habilitationskommission kann der Fakultätsrat die mündlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers zur Habilitation anerkennen, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber sich der Fakultät und dem Fakultätsrat in einem Vortrag vorgestellt hat.

# § 16 Außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

Wenn die Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 HochSchG vorliegen, kann der Fakultätsrat der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorschlagen, der oder dem Habilitierten oder der früheren Juniorprofessorin oder dem früheren Juniorprofessor die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" zu verleihen. Einzelheiten des Verfahrens sind durch die Grundordnung bezüglich der Regelung des universitätsinternen Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor" (§ 54 Grundordnung) vom 08. September 2004 geregelt.

#### § 17 Rücknahme der Habilitation

- (1) Die Habilitation kann durch Beschluss des Fakultätsrates zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben waren.
- (2) Die Habilitation muss zurückgenommen werden, wenn sich die oder der Habilitierte zur Erlangung unlauterer Mittel bedient hat; ebenso wenn derjenige Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.
- (3) Vor der Rücknahme ist der Habilitierten oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

# § 18 Verzicht auf die Lehrbefugnis (Venia legendi)

(1) Die Habilitierte oder der Habilitierte kann auf die Venia legendi verzichten. Der Verzicht wird mit ihrer oder seiner schriftlichen Erklärung an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät wirksam.

- (2) Als Verzicht gilt, wenn eine Habilitierte oder ein Habilitierter durch Berufung oder Umhabilitation Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule geworden ist. In Sonderfällen kann der Fakultätsrat hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Wünscht eine ehemalige Habilitierte oder ein ehemaliger Habilitierter, deren oder dessen Venia legendi durch Verzicht erloschen ist, später ihre oder seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften dieser Habilitationsordnung zu verfahren. Jedoch kann der Fakultätsrat auf einzelne Habilitationsleistungen und die Antrittsvorlesung verzichten.

# § 19 Widerruf der Lehrbefugnis (Venia legendi)

Die Venia legendi kann durch Beschluss des Fakultätsrates widerrufen werden,

- 1. wenn die oder der Habilitierte ihre oder seine Lehrtätigkeit vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne Genehmigung des zuständigen Fakultätsrates und ohne wichtigen Grund in zwei aufeinander folgenden Semestern nicht ausübt;
- 2. aus Gründen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

Vor dem Beschluss ist der oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall der Nummer 2 kann der Fakultätsrat für die Dauer des Verfahrens der oder dem Habilitierten die Ausübung der Venia legendi untersagen.

# § 20 Wirkung der Rücknahme, des Verzichts und des Widerrufs

Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme der Habilitation, des Verzichts auf die Lehrbefugnis oder des Widerrufs der Lehrbefugnis verliert die oder der Betroffene die Rechte gemäß § 12 Abs. 2 dieser Ordnung, im Falle der Rücknahme gemäß § 17 auch das Recht, den Zusatz "habil." zu führen (§ 12 Abs. 1).

#### § 21 Fristen

- (1) Die Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist innerhalb von drei Monaten zu treffen.
- (2) Über die Annahme der schriftlichen Leistungen soll binnen sechs Monaten nach der Eröffnung des Verfahrens entschieden werden.
- (3) Das Habilitationsverfahren soll innerhalb von drei Monaten Vorlesungszeit nach der Annahme der schriftlichen Leistungen abgeschlossen sein.
- (4) Fristüberschreitungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.

# § 22 Mitteilungen von Entscheidungen, Akteneinsicht

- (1) Alle ablehnenden Entscheidungen sowie Entscheidungen nach § 17 und § 19 müssen unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Habilitationsordnung begründet und der oder dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, die Akten des Habilitationsverfahrens innerhalb von einem Jahr nach dessen Abschluss einzusehen.
- (3) Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird Protokoll geführt. Im Laufe des Verfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber auf Wunsch Auskunft über gefasste Beschlüsse zu geben.

# § 23 Anzeigen

Der Vollzug der Habilitation ist von der Dekanin oder von dem Dekan der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität anzuzeigen.

#### § 24

# Verfahren zur Ernennung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors

- (1) Der Fakultätsrat kann gemäß § 62 Abs. 1 HochSchG beantragen, dass Personen, die an der Hochschule lehren, aber an der Universität nicht hauptberuflich in der Lehre tätig sind, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung die Voraussetzungen für die Einstellung von Professorinnen und Professoren (§ 49 HochSchG) erfüllen, zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor ernannt werden.
- (2) Bei der Einleitung eines Verfahrens zur Ernennung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors berücksichtigt der Fakultätsrat, dass die Vorgeschlagene oder der Vorgeschlagene zum Zeitpunkt des Vorschlags bereits längere Zeit, mindestens aber zwei Semester, an der Fakultät gelehrt haben muss.
- (3) Die weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Voraussetzungen zur Bestellung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, des Verfahrens, der Bestellung sowie der mitgliedschaftlichen Stellung ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie der Senatsrichtlinie zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

## § 25 Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des ehemaligen Fachbereichs Evangelische Theologie vom 23. Juli 1982 (StAnz. Nr 31 S. 78) außer Kraft.

(2) Für Habilitationsverfahren, die vor dem Inkrafttreten der Ordnung eröffnet worden sind, gelten die Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung.

Mainz, den 24. Mai 2011

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Volp Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät